

# **Satzung des SC Hummeltal e.V. 1926**

**in der Fassung vom 09.06.2017**

## **§1 Name und Sitz**

A) Die Vereinigung aller Personen, welche nachstehende Paragraphen anerkennen, führt den Namen "SC Hummeltal e.V. 1926" und hat seinen Sitz in Pettendorf, Sportheim.

B) Der Verein ist Mitglied des BLSV.

## **§2 Zweck des Vereins**

A) Förderung und Pflege des Spiel- und Sportwesens auf volkstümlicher Grundlage als Mittel zur körperlichen und geistigen Ausbildung seiner Mitglieder, zur Gesundheitspflege und demokratischen Einwirkung auf dieselben.

B) Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken und erstrebt keine Gewinne.

Etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

Ausgaben dürfen nur für sportliche, kulturelle und gesellige Zwecke erfolgen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als

Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die mit einem Ehrenamt Betrauten haben nur Ersatzanspruch auf tatsächlich erfolgte Auslagen, bei Abrechnung derselben und auf Grundlage eines Beschlusses der Vorstandschaft.

Im Wege des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 dürfen Vergütungen für gemeinnützige Tätigkeiten bezahlt werden.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bedacht werden. Für die

Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das

Vereinsvermögen. Das nach Auflösung oder Abwicklung der Vereinsverhältnisse

verbleibende Aktivvermögen fällt dem Bayerischen Landes-Sportverband zu, oder

für den Fall, dass derselbe ablehnt, der Gemeinde Hummeltal mit Maßgabe, es

wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

### **§3 Mittel**

Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind zu beachten:

1. Abhaltung von regelmäßigen Spiel- und Sportübungen,
2. Anschaffung und Erhaltung von Sportanlagen, Geräten und Lokalitäten,
3. Abhaltung geeigneter zweckdienlicher Vorträge,
4. Ausbildung und Anstellung von erfahrenen Übungsleitern,
5. Führung einer Statistik über den Spielbetrieb und
6. Abhaltung gesellschaftlicher Zusammenkünfte.

### **§4 Mitgliederzahl**

Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt. Es bedarf zum Eintritt einer besonderen Aufnahme.

### **§5 Dauer des Vereins**

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt. Eine Auflösung ist nur nach Maßgabe gegenwärtiger Satzung möglich.

### **§6 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. Vereinsbeiträgen,
2. den Aufnahmegebühren neuer Mitglieder,
3. sonstigen Einnahmen,
4. freiwilligen Überweisungen.

### **§7 Ausgaben**

Die Ausgaben bestehen aus:

1. Verwaltungsausgaben,
2. Aufwendungen im Sinne der §§ 2 und 3,
3. sonstigen Aufwendungen.

### **§8 Verwaltung**

Die Verwaltungsangelegenheiten werden verwaltet:

1. durch den Vereinsvorstand,
2. durch die Versammlung.

## **§9 Mitgliedschaft**

Zum Eintritt als Mitglied in den Verein ist kein Alter vorgeschrieben. Der Stimmberechtigte muss im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

## **§10 Aufnahme**

Als Vorbedingung zur Aufnahme gilt rechtzeitige Anmeldung beim Vorstand. Dieser, - in besonderen Fällen die Versammlung -, entscheidet über Neuaufnahmen.

## **§11 Austritt**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Durch die Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen. Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben erst genügend Rechenschaft abzulegen.

## **§12 Ausschluss**

Der Ausschluss muss erfolgen:

1. wenn ein Mitglied den Bedingungen der Aufnahme nicht mehr genügt,
2. wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist,
3. bei groben Vergehen gegen die Vereinsbeschlüsse,
4. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Den Ausschluss beschließen sämtliche anwesenden Mitglieder in einer zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung.

## **§13 Pflichten der Mitglieder**

1. Zahlung der Vereinsbeiträge,
2. Beachtung der Vereinsgesetze und der Versammlungsbeschlüsse,
3. Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins, insbesondere Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen.

## **§14 Rechte der Mitglieder**

1. Anteil an allen durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins,
2. Teilnahme am Vereinsvermögen im Sinne der Gesellschaft nur nach Maßgabe der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung.

## **§15 Beiträge**

Die Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.

## **§16 Verwaltung**

(Geschäftsführender Vorstand)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorstand und der 2. Vorstand. Beide Vorstandsmitglieder sind je für sich allein vertretungsberechtigt. Dem Verein gegenüber wird bestimmt, dass der 2. Vorstand von seiner Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorstands Gebrauch machen darf. Der 1. Vorstand braucht den Fall seiner Verhinderung nicht nachweisen.

Zur Unterstützung des Vorstandes werden noch 3. Vorstand, 4. Vorstand, 1. und 2. Schriftführer sowie 1. und 2. Kassier gewählt. Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt in einer Jahreshauptversammlung. Die Wahl gilt auf die Dauer von 2 Jahren.

## **§17 Geschäftsbereich des Vorstandes**

Dem Vorstand des Vereins steht die Beratung aller Vereinsangelegenheiten zu, ferner die Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die ihm von der Versammlung überwiesen werden und in allen Dringlichkeitsfällen. Letztere unterliegen der nachträglichen Genehmigung durch die Versammlung. Er hat ferner für genaue und schnelle Durchführung der Beschlüsse zu sorgen. Soweit er nicht selbst dazu in der Lage ist, hat er die Berechtigung, nach Bedarf Mitglieder in beliebiger Zahl hinzuzuziehen. Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,00 € kann er selbständig veranlassen. Im Einzelnen sind die Befugnisse

a) des Vorsitzenden:

1. Vertretung des Vereins nach innen und außen,
2. Leitung der Sitzungen, Versammlungen und Jahreshauptversammlungen,
3. Kontrolle bzw. Genehmigung der vom Kassenwart zu bezahlenden Rechnungen,
4. Überwachung der Vorstandsmitglieder.

b) des Kassiers:

1. Einnahme der Beiträge und sonstigen Zuwendungen,
2. Begleichung der genehmigten Ausgaben,
3. Rechnungslegung.

c) des Schriftführers:

1. Führung der Protokolle,
2. Erledigung der schriftlichen Arbeiten für den Verein.

d) Jugendwart, dieser ist als 4. Vorstand gewählt und koordiniert den Bereich Jugendarbeit

## **§18 Ausschuss**

Den Ausschuss bilden: Die Vorstandschaft mit den Spartenleitern.

## **§19 Aufgaben des Ausschusses**

Dem Ausschuss obliegt:

1. Überwachung der Vorstandschaft,
2. die Beschlussfassung in Angelegenheiten der Sportabteilungen, wenn deren Leiter die Behandlung wünschen,
3. die Beschlussfassung über grundsätzliche und wichtige Fragen, wie über Angelegenheiten, deren Behandlung die Vorstandschaft verlangt,
4. die Genehmigung außergewöhnlicher geldlicher Verfügungen bis zu 10.000,00 € (in Worten: Zehntausend Euro) pro Geschäftsfall und 20.000,00 € (in Worten: Zwanzigtausend Euro) im Wirtschaftsjahr.

## **§20 Versammlungen**

Zur Erledigung und Beschlussfassung aller Vereinsangelegenheiten finden regelmäßige Versammlungen statt. Im **1. Quartal** jeden Jahres ist eine Jahreshauptversammlung abzuhalten.

Dieselben beschäftigen sich in der Hauptsache mit:

1. Rechnungslegung und Geschäftsberichte,
2. Neuwahlen der Vorstandschaft und der beiden Revisoren,
3. Abänderung der Satzungen,
4. Festsetzung der Beiträge und
5. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

Die Bekanntgabe derselben muss frühzeitig unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen stattfinden, wenn 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe darauf besteht.

Schriftliche Anträge sind bis spätestens 1 Woche vor der Jahreshauptversammlung einzureichen.

## **§21 Geschäftsordnung**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung oder Versammlung ist beschlussfähig.
2. Beschlüsse sind geltend, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefasst sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung wird von Fall zu Fall bestimmt.
3. Die Versammlungen sind demokratisch-parlamentarisch zu führen.
4. Über jede Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das nach erfolgter Richtigstellung vom Schriftführer und einem der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder bestätigt werden muss.

## **§22 Auflösung**

1. Der Verein hört auf zu bestehen, wenn demselben weniger als 5 Mitglieder angehören.
2. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn 1/5 der Mitglieder darauf anträgt und eine Jahreshauptversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder dies beschließt.
3. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird so verwendet, dass zunächst die vorhandenen Schulden damit gedeckt werden, die entweder aus dem Vereinsbetrieb oder aus Verträgen entstanden sind.
4. Alles übrige Vermögen ist nach Maßgabe des §2 lit B. Satz 9 an den Bayerischen Landessportverband zu übertragen oder an die Gemeinde Hummeltal mit der Bestimmung, dass diese nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf und nur an gemeinnützige Träger weiter übertragen werden darf. Bis zum Abschluss der Übertragung auf den BLSV oder die Gemeinde verwaltet der Liquidator das Vermögen gemeinschaftlich mit der Gemeinde.

Die Satzung des SC Hummeltal e.V. 1926 wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 09.06.2017 beschlossen.